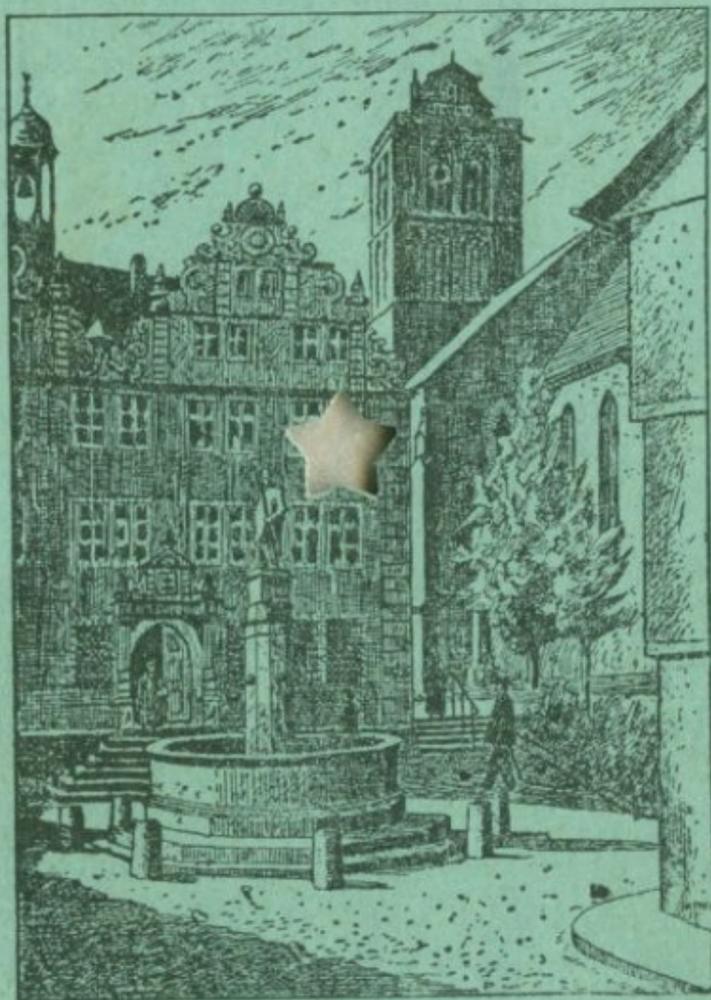


Städtische Sparkasse  
Hersfeld

Gegründet 1825



Hersfeld / Rathaus

Sparbuch Nr. 695

## Zur Beachtung.

1. Das Sparbuch ist sorgfältig aufzubewahren und bei jeder Ein- und Rückzahlung vorzulegen. Es ist wünschenswert, daß sich der Einleger die Nummer seines Sparbuches merkt. Ein Verlust des Sparbuches ist **unverzüglich** der Sparkasse anzuzeigen, damit auf dem Konto des Sparerers ein entsprechender Vermerk eingetragen wird.
2. Haben Einzahlungen gegen Ersatz-Quittungen stattgefunden, so werden bei Rückgabe derselben die Übertragungen in dieses Sparbuch vorgenommen.
3. Bei Überweisungen von Einlagen über Postscheck-Konto Frankfurt a. M. 13152 oder Reichsbank-Giro-Konto oder auf irgendeine andere Art ist die **jedesmalige** Angabe der Kontonummer erforderlich.
4. Die Vorzeigung des Sparbuches zwecks Zuschreibung der am 31. Dezember fälligen Jahreszinsen ist **nicht erforderlich**, da die Zinsen dem Sparguthaben zugeschrieben und vom 1. Januar ab mit verzinst werden. Die Eintragung der Zinsen in das Sparbuch erfolgt stets bei der nächsten Ein- oder Rückzahlung.
5. Die Beamten und Angestellten der Sparkasse sind zur strengsten Verschwiegenheit in allen Sparkassenangelegenheiten verpflichtet.
6. Auf Wunsch gibt die Sparkasse leihweise Heimsparbüchsen aus. Die Abgabe erfolgt unentgeltlich an Sparer, die ein Guthaben von 2 Rm. unterhalten.

---

Fernsprecher: Nr. 30  
und (über Magistrat) 104, 105, 106.

10267

# Städtische Sparkasse Hersfeld

Gegründet 1825

Mündelsicher

Hersfeld / Rathaus

Geöffnet von 8-13 Uhr und von 15-17 Uhr  
Sonnabend Nachmittag geschlossen



Sparbuch Nr. 695

*10267*

*Frau Elisabeth*

[Redacted]

**Hersfeld**

[Redacted]



**Für amtliche Vermerke.**

(Eintragungen des Sparbuchinhabers sind unzulässig.)



**Für amtliche Vermerke.**

(Eintragungen des Sparbuchinhabers sind unzulässig.)



### Für amtliche Vermerke.

(Eintragungen des Sparbuchinhabers sind unzulässig.)

== == == == == ==  
962 962 962 962 962 962 962 962 962 962

\*\*\* \* 100'00  
\*\*\* \* 100'00  
\*\*\* \* 100'00  
\*\*\* \* 100'00  
\*\*\* \* 100'00  
\*\*\* \* 100'00  
\*\*\* \* 100'00  
\*\*\* \* 100'00

\*\*\* \* 100'00  
\*\*\* \* 100'00  
\*\*\* \* 100'00  
\*\*\* \* 100'00  
\*\*\* \* 100'00  
\*\*\* \* 100'00  
\*\*\* \* 100'00  
\*\*\* \* 100'00

\*\*\* \* 100'00  
\*\*\* \* 100'00  
\*\*\* \* 100'00  
\*\*\* \* 100'00  
\*\*\* \* 100'00  
\*\*\* \* 100'00  
\*\*\* \* 100'00  
\*\*\* \* 100'00

\*\*\* \* 100'00  
\*\*\* \* 100'00  
\*\*\* \* 100'00  
\*\*\* \* 100'00  
\*\*\* \* 100'00  
\*\*\* \* 100'00  
\*\*\* \* 100'00  
\*\*\* \* 100'00

\*\*\* \* 100'00  
\*\*\* \* 100'00  
\*\*\* \* 100'00  
\*\*\* \* 100'00  
\*\*\* \* 100'00  
\*\*\* \* 100'00  
\*\*\* \* 100'00  
\*\*\* \* 100'00





15	13-1-31		*** 100,00	*** 244,45	• 695 =E
16					
17	2% Höheraufwertung		*** 4,6?		
18	13-1-32	Bunfen für 1981	*** 11,60	*** 260,67	KAKA =
19					
20	-8-1-31				
21	18-1-33	Bunfen für 1982	*** 0,08	*** 270,75	KAKA =
22		Bunfen für 1983	*** 9,45		
23	-2-2-31		*** 9,52	*** 270,75	5 695 3%A
24					
25	-6-2-31			*** 270,75	2 695 1%A
26	29-7-31			*** 250,75	18 695 1%A

Unterschriften	Datum	Rückzahlung	Einzahlung	Guthaben	Konto-Nr.	Vorg.
	15-1-36	Zinsen für 1935 8,15	8,40	251,00	15 695	A 3
	14-10-36			250,75		A 3
	5-10-36	20,00		230,75	159 695	A 3
		Zinsen für 1936 7,38	7,38			A 3
	-8-1-37	7,38		230,75	4 695	A 3
					695	E 3
	19-1-38	6,93		230,75	4 695	E 3
	19-8-38	20,00		210,75	2 695	E 3
		Zinsen für 1938 6,92	6,92			
	25. 1. 39.					

*Wagner*

210,75



*Wagner*

*Handwritten signatures and scribbles at the top of the page.*

15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26

28-8-39

\*\*\*10,00

*Biljetten for 1939*  
*Biljetten for 1940*

\*\*\*200,75

695 DGE

A KA  
A KA

25-1-41

\*\*\*12,40  
*Biljetten for 1941*

\*\*\*200,00

695 ASKA  
D KA

\*\*\*5,02

\*\*\*200,00

DE





15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26





15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26



# Auszug

aus den

## Satzungen

### der Städtischen Sparkasse Hersfeld.

#### § 14. Sparbücher.

(1) Die Sparkasse nimmt von jedermann Spareinlagen in Höhe von mindestens 1 Reichsmark an.

(2) Jeder Sparer erhält bei der ersten Einlage ein Sparbuch, das Namen, Stand und Wohnung des Sparers sowie die Nummer der für ihn angelegten Rechnung angibt und mit dem Siegel der Sparkasse versehen ist. Das Sparbuch enthält ferner die Satzungsbestimmungen über die Zeichnungsberechtigung der Kassenbeamten und über Verzinsung, Rückzahlung und Verjährung der Spareinlagen.

(3) Jede Ein- und Rückzahlung wird durch zwei gemäß § 11 Abs. 1 bestellte Beamte oder Angestellte mit Angabe des Tages und eigenhändiger Unterschrift in das Sparbuch eingetragen. Einzahlungen durch Postanweisung, Überweisung, Scheckübersendung und dergleichen werden bei der nächsten Vorlegung des Sparbuchs eingetragen.\*)

(4) Die Sparbücher werden mit fortlaufenden Nummern versehen.

#### § 15. Verzinsung.

(1) Der Zinsfuß für Spareinlagen wird durch den Vorstand festgesetzt und durch Aushang im Kassenraum bekanntgemacht. Der Zinsfuß hat sich jeweils innerhalb der vom zuständigen Sparkassenverband bestimmten Grenzen zu halten.

(2) Eine Zinsherabsetzung tritt für bestehende Spareinlagen erst in Kraft, nachdem sie 2 Wochen lang durch Aushang im Kassenraum bekanntgemacht worden ist.

(3) In Einzelfällen kann der Vorstand einen anderen als den allgemeinen Zinssatz vereinbaren. Solche Vereinbarungen sind im Sparbuch und auf dem Kontoblatt zu vermerken.

---

\*) Bei Eintragungen in den Sparbüchern genügen nach § 11 der Satzung die Unterschriften von zwei vom Vorstand bestellten Beamten oder Angestellten. Namen und Unterschriften der Zeichnungsberechtigten sind durch Aushang im Kassenraum bekanntzugeben.

(4) Der Zinslauf beginnt mit dem auf die Einzahlung folgenden und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Werktag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.

(5) Die aufgelaufenen Zinsen werden am Jahres- schluß dem Kapital zugeschrieben und mit diesem vom Beginn des neuen Rechnungsjahres ab verzinst.

(6) Nur volle Reichsmarkbeträge werden verzinst.

(7) Mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endigt die Verzinsung der Spareinlage. Sind weitere 5 Jahre ohne Vorlage des Sparbuchs verflossen, so kann nach voraufgegangener, durch Aushang in den Kassenräumen zu veröffentlichen- der Bekanntmachung das Guthaben der Sicherheits- rücklage überwiesen werden. Vorstehende Fristen beginnen bei gesperrten Sparbüchern mit dem Ablauf der Sperre.

## § 16. Rückzahlung.

(1) Die Sparkasse zahlt Beträge bis zu 300 Reichs- mark ohne vorherige Kündigung sofort aus. Zur Rückzahlung höherer Beträge innerhalb eines Zeitraums von einem Monat ist die Sparkasse jedoch nur ver- pflichtet, wenn eine rechtzeitige Kündigung (Abs. 2) erfolgt ist.

(2) Die Kündigungsfrist beträgt, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, für Beträge von mehr als 300 Reichsmark bis 1000 Reichsmark einen Monat, für Beträge über 1000 Reichsmark drei Monate.

Mit Einmonatsfrist dürfen innerhalb eines Monats insgesamt nicht mehr als 1000 Reichsmark gekündigt werden.

(3) Die Kasse kann Kündigungen als nicht er- folgt ansehen, wenn der Sparer das Geld nicht binnen 3 Tagen nach Fälligkeit abhebt.

(4) Die Kasse hat das Recht, ihrerseits Sparein- lagen zu kündigen. Eine solche Kündigung erfolgt schriftlich oder durch zweimalige öffentliche Bekannt- machung (§37) mit einer Kündigungsfrist von mindestens vier Wochen, sofern keine längere Kündigungsfrist vereinbart ist. Die Verzinsung derart gekündigter, zur Verfallzeit nicht abgehobener Spareinlagen erfolgt nach freiem Ermessen der Sparkasse.

(5) In Einzelfällen kann der Vorstand andere als die in dieser Satzung vorgesehenen Rückzahlungsbe- dingungen vereinbaren. Solche Vereinbarungen sind im Sparbuch und auf dem Kontoblatt zu vermerken.

(6) Bei Rückzahlung von Einlagen und Auszahlung von Zinsen soll regelmäßig das Sparbuch vorgelegt werden.

(7) Hat die Sparkasse das Sparbuch durch einen Vermerk zum Zwecke des Überweisungsverkehrs gesperrt, so kann der Einleger auch ohne jedesmalige Vorlegung des Sparbuchs durch Überweisung oder durch Scheck über sein Guthaben verfügen.

(8) Wird die gesamte Spareinlage zurückgezahlt, so hat der Empfänger das Sparbuch der Sparkasse zurückzugeben.

### § 17. Berechtigungsausweis.

#### Sicherstellung der Berechtigten, Mündelgelder.

(1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger des Sparbuches Zahlung zu leisten.

(2) Um unbefugte Abhebung der Spareinlagen zu verhüten, kann der Sparer bestimmen, daß die Sparkasse nur gegen Vorlegung eines besonderen Ausweises oder unter Beachtung einer anderen Sicherungsvereinbarung zahlt. Er hat die ne Gebühr zu entrichten, die der Vorstand festsetzt.

(3) Sparbücher, auf die ein Vormund, ein Pfleger oder eine Mutter, der ein Beistand bestellt ist, nach § 1809 des Bürgerlichen Gesetzbuches Einzahlungen leistet, sind durch die Aufschrift »Mündelgeld« kenntlich zu machen. In diesen Fällen darf das Kapital ganz oder teilweise nur mit Genehmigung des Gegenvormundes – Beistandes – oder des Vormundschaftsgerichtes und gegen Ausweis über die Person des Berechtigten ausbezahlt werden.

### § 18. Sperrung von Sparbüchern.

(1) Auf Antrag des Sparers kann die Sparkasse ein Sparbuch bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses durch Eintragung eines Vermerks sperren; sie darf dann das Guthaben nur nach der Bestimmung dieses Vermerks auszahlen.

(2) Der Sperrvermerk wird unwirksam, wenn die Person stirbt, zu deren Gunsten der Vermerk eingetragen ist, wenn der bestimmte Zeitpunkt oder das erwartete Ereignis eintritt, oder wenn sich herausstellt, daß es nicht eintreten kann. Vorher darf die Sperre nur mit Genehmigung des Vorstandes aufgehoben werden.

(3) Der Sperrvermerk bezieht sich auf alle Einlagen und Zinsen, die nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.

### § 19. Übertragung von Spareinlagen.

Auf Verlangen überträgt die Sparkasse Spareinlagen an eine andere Sparkasse und übernimmt Einlagen von auswärtigen Sparkassen.

### § 20. Verfahren bei Verlust, Vernichtung oder Fälschung von Sparbüchern.

(1) Der Verlust oder die Vernichtung eines Sparbuches ist unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.

(2) Wird die Vernichtung eines Sparbuches dem Vorstand überzeugend nachgewiesen, so kann ein neues Sparbuch ausgefertigt werden.

(3) Wird die Vernichtung des Sparbuches nicht überzeugend nachgewiesen, so steht es dem Vorstande frei, entweder selbst das Sparbuch auf Kosten des Sparerers aufzubieten und für kraftlos zu erklären oder ihn an das zuständige Gericht zu verweisen.

(4) Übernimmt die Sparkasse das Aufgebot, so hat sie es zweimal mit einer Zwischenfrist von vier Wochen in den im § 37 der Satzung genannten Blättern bekanntzumachen. Die erste Bekanntmachung darf erst drei Monate nach der Anmeldung des Verlustes erfolgen, nachdem der Sparer schriftlich erklärt hat, daß das Sparbuch noch nicht wieder aufgefunden ist. Wird binnen vier Wochen nach der zweiten Bekanntmachung kein Widerspruch erhoben, so kann dem Sparer ein neues Sparbuch ausgefertigt werden. Andernfalls sind die streitenden Parteien an die ordentlichen Gerichte zu verweisen.

(5) Wenn ein verlorenes Sparbuch vor Durchführung des Aufgebotsverfahrens durch einen Dritten vorgelegt wird, so hat die Sparkasse einen entsprechenden Vermerk einzutragen, darf aber an den Dritten keinerlei Zahlungen leisten, sofern sich nicht entweder der Sparer selbst damit ausdrücklich einverstanden erklärt oder eine vollstreckbare Entscheidung über die Person des Verfügungsberechtigten beigebracht wird.

(6) Entsteht Verdacht, daß unbefugte Aenderungen des Sparbuches erfolgt sind, so ist das Sparbuch gegen Bescheinigung zurückzubehalten und die Entscheidung des Vorstandes einzuholen. Auf solche Sparbücher werden für die Dauer der Zurückbehaltung weder Ein- noch Rückzahlungen zugelassen.

72-7-10-06

